

An  
das Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
die Arbeitsministerien der Bundesländer  
den Länderausschuss für Arbeitsschutz und  
Sicherheitstechnik (LASI)  
die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und  
Arbeitsmedizin (BAuA)  
die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)

Prof. Dr. Arno Weber  
Vorstand – Ressort Aus- und  
Weiterbildung

Geschäftsstelle  
Schiersteiner Straße 39  
65187 Wiesbaden  
Telefon: +49 611 15755-0  
Telefax: +49 611 15755-79  
a.weber@vdsi.de  
www.vdsi.de

## **Einheitliche Qualitätsstandards für die Qualifizierung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit**

Wiesbaden, 22.09.2015

Urteil des VG Münster und OVG NRW zum Erlass von Prüfungsordnungen

Bezugnehmend auf das Urteil des VG Münster vom 29. April 2014 (Az. 6 K 2306/13) und des OVG NRW vom Oktober 2014 (Az. 12 A 1281/14) und der darin enthaltenen Behauptung, es gäbe keine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Prüfungsordnungen (und damit der Festlegung von Ausbildungsinhalten), nimmt der VDSI als größter Fachverband für Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz in Deutschland wie folgt Stellung:

- Gestützt auf das beiliegende Rechtsgutachten von Prof. Dr. Thomas Wilrich widerspricht der VDSI der Position des VG Münster und OVG NRW. Der VDSI ist der Meinung, dass es eine Rechtsgrundlage für den Erlass einer bundesweit einheitlichen Prüfungsordnung für den Erwerb der sicherheitstechnischen Fachkunde und die Qualifizierung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa) durch die DGUV, die BAuA unter Beteiligung der Bundesländer<sup>1</sup> gibt.
- Der VDSI ist auch der Meinung, dass es eines derartigen einheitlichen Standards der Inhalte (unabhängig von der Vermittlungsmethode) für die Sifa-Ausbildung benötigt. Ein Abweichen hiervon wäre langfristig mit einem Verlust des hohen Arbeitsschutzstandards in Deutschland verbunden. Die Beschäftigten und die Unternehmer wären von einer solchen Entwicklung die Leidtragenden. Würde das Urteil des VG Münster/OVG NRW in seiner vollen Konsequenz übernommen werden, besteht die Gefahr des „Wildwuchses“ und der

<sup>1</sup> Die Bundesländer wurden z. B. in der aktuellen Harmonisierung der Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit durch einen Vertreter des LASI im Projektbeirat zur Erstellung des Ausbildungsmodells beteiligt.

„Kannibalisierung“ bei der Sifa-Ausbildung mit dem Verlust an Niveau und Wertigkeit der Stellung der Fachkraft für Arbeitssicherheit.

- Der VDSI vertritt ferner die Meinung, dass es keine besseren Institutionen als die DGUV und die BAuA unter ehrenamtlicher Beteiligung des VDSI in Deutschland gibt, die diese Ausbildungsinhalte für die Qualifizierung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit festlegen können.
- Um keine Monopolstellung der berufsgenossenschaftlichen Bildungseinrichtungen bei dem Erwerb der sicherheitstechnischen Fachkunde zuzulassen, sollten auch andere Bildungsträger in der Lage sein, die Sifa-Ausbildung anzubieten. Um die Ziele des ASiG nicht zu unterlaufen, sollten sich auch diese an die einheitlichen Ausbildungsinhalte verbindlich halten müssen. Hierzu müssen die festgelegten Inhalte für die Bildungsträger zugänglich sein. Das gilt auch für die branchenspezifische Qualifizierung in der Ausbildungsstufe III, so wie es der Präsident der BAuA, Herr Bieneck, im Jahr 2006 wiederholt klar und deutlich herausgestellt hat.
- Die externen Bildungsträger sollten einer bundesweit einheitlichen Qualitätssicherung unterzogen werden. Dies ist bisher durch die Bundesländer erfolgt, jedoch mit Unterschieden zwischen den Ländern. Im Sinne einer Wettbewerbsgleichheit sollte dies besser abgeglichen werden. Alternativ kann aus Sicht des VDSI die BAuA als Güteprüfer auftreten. Der VDSI bietet auch an, seine Tochtergesellschaft, die Gesellschaft für Qualität im Arbeitsschutz mbH (GQA), als beliehene Organisation mit den Aufgaben zu betreuen. Näheres zu dieser Variante müsste noch besprochen werden.
- Zur Qualitätssicherung gehört auch, dass alle Ausbildungsträger im Vorfeld zum Lehrgang für die sicherheitstechnische Fachkunde die Eingangsvoraussetzungen der Teilnehmer überprüfen (Meister, Techniker oder Ingenieur). Für die „meisterähnliche“ Tätigkeit hat der VDSI bereits Vorschläge gemacht, wo die Grenzen dieser Anerkennung sind und wann auch eine deutliche Brancheneinschränkung ausgesprochen werden muss (siehe Anlage weiter unten).
- Unabhängig von der Diskussion, ob die Fachkraft für Arbeitssicherheit ein Beruf ist oder eine Weiterbildung, weist der VDSI darauf hin, dass es neben der Qualifizierung zum

Sicherheitsingenieur über den Weg des ASiG (Ingenieur- + sicherheitstechnischen Fachkunde) auch mehrere Sicherheitsingenieursstudiengänge in Deutschland gibt, z. B. in Wuppertal, Kaiserslautern oder Furtwangen. In diesen Fällen handelt es sich eindeutig um einen Berufsabschluss.

gez.

Prof. Dr. Arno Weber

**Anlage:**

Vorschlag des VDSI für Vorgehensweisen bei fehlender, dem ASiG entsprechender Eingangsqualifikation für die Sifa-Ausbildung (Stand 03.07.2014)

- Bei Erfüllung der „normalen“ Kriterien (Meister, Techniker oder Ingenieur): unproblematisch, Handhabung wie bisher.
- Präzisierung der Formulierung in der DGUV Vorschrift 2 notwendig: was heißt
  - Dem Ingenieur vergleichbar?
  - Wie ein Techniker?
  - Wie ein Meister?
  - In gleichwertiger Funktion wie ein Meister?
- VDSI-Vorschlag: Vergleichbar zum Ingenieur heißt,
  - akademische Ausbildungen in den Gebieten
  - Physik, Chemie, Biologie, Geologie
  - andere naturwissenschaftliche Fächer,
  - Humanmedizin, Ergonomie
  - Verhaltens- und Organisationspsychologie
  - sowie Kombinationen daraus
  - und pädagogische Ausbildungen in diesen Fächern
  - Nicht vorstellbar sind: Wirtschaftswissenschaften (Ausnahme Wirtschaftsingenieur), Rechtswissenschaften und Geisteswissenschaften
- VDSI-Vorschlag: Wie ein Techniker heißt,
  - Stellenbeschreibung über die letzten vier Jahre muss vorliegen, ggf. auch Arbeitszeugnisse, aus denen vergleichbares hervorgeht.
  - Technische Grundausbildung (z. B. Gesellenbrief in einem technischen Beruf)
  - Technische Ausprägung der Tätigkeit muss erkennbar sein
  - Von Vorteil: Führungserfahrung, alternativ eine Tätigkeit mit größerem Verantwortungsumfang (z. B. Budget-Verantwortung)
  - Nicht vorstellbar sind: „Hobby-Keller“-Tätigkeiten

- VDSI-Vorschlag: Wie ein Meister oder vergleichbare Tätigkeit heißt,
  - Stellenbeschreibung über die letzten vier Jahre muss vorliegen, ggf. auch Arbeitszeugnisse, aus denen vergleichbares hervorgeht.
  - Technische Grundausbildung (z. B. Gesellenbrief in einem technischen Beruf)
  - Technische Ausprägung der Tätigkeit muss erkennbar sein
  - Von Vorteil: Führungserfahrung, alternativ eine Tätigkeit mit größerem Verantwortungsumfang (z. B. Budget-Verantwortung)
  - Nicht vorstellbar sind: kaufmännische Berufe, sozialwissenschaftliche Berufe, verwaltungstechnische Berufe, „Hobby-Keller“-Tätigkeiten
- VDSI-Vorschlag: Sonderzulassungen mit anderen Grundausbildungen
  - Sollten die Ausnahme sein
  - Nur mit Zustimmung der staatlichen Arbeitsschutzorgane und dem zuständigen Unfallversicherungsträger erfolgen
  - Eine klare, nur eingeschränkt erweiterbare Brancheneinschränkung
  - Nur begrenzte Möglichkeiten zur Mitnahme der Qualifikation bei Arbeitsplatzwechsel bzw. zur überbetrieblichen Tätigkeit
- VDSI-Vorschlag: Klarstellung auf den Ausbildungsurkunden („sicherheitstechnische Fachkunde“)
  - Nur wenn Eingangsqualifikation und Berufserfahrung vorliegen, darf die Formulierung „Fachkraft für Arbeitssicherheit“ verwendet werden.
  - Bei nicht vorliegenden Voraussetzungen sollte es lauten „...an einer Arbeitsschutzausbildung in Anlehnung an den Erwerb der sicherheitstechnischen Fachkunde...“ und „...die Ausbildung alleine berechtigt nicht zur Ausübung der Tätigkeit der Fachkraft für Arbeitssicherheit...“